

## Fünfzehntes Kapitel.

# Finanzverwaltung.

### I.

#### § 89. Landes- und Domänenvermögen. Landes- und Domänenschulden.

1. Die Verwaltung des Landes- und des Domänenvermögens (§ 7 Ziff. 1 d. W. S. 16) liegt dem Staatsministerium, Abt. der Finanzen und den ihm nachgeordneten Behörden (§ 15 d. W. S. 41) ob. Das Staatsministerium, Abt. der Finanzen ist für den Landes- und den Domänenfiskus gesetzlicher Vertreter im Sinne der Zivilprozeßordnung (Art. 2 Abs. 2 des G. vom 16. Aug. 1899 GS. 23, 435).

Freiwillige Veräußerungen oder Erwerbungen von Bestandteilen des Landesvermögens (ausgenommen die Wertpapiere, in denen die Kapitalien der Landeskasse angelegt sind) bedürfen, wenn sie den Betrag von 8500 M. übersteigen, der vorherigen Genehmigung des Landtags (G. vom 26. März 1889 GS. 22, 258). Ebenso bedürfen freiwillige Veräußerungen von Bestandteilen des Domänenvermögens oder neue Erwerbungen für dieses Vermögen, wenn sie den Betrag von 8571 M. 48 Pf. (5000 Gulden) übersteigen, der vorherigen Genehmigung des Landtags (Art. 4 Abs. 2 des G. vom 20. Juli 1871 GS. 19, 91).

2. Zur Aufnahme von Landes- und Domänenschulden bedarf es der Zustimmung des Landtags<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> In gewissen Fällen darf die Zustimmung des Landtags zur Aufnahme neuer Domänenschulden nicht verweigert werden (Art. 5 Abs. 3 des G. vom 20. Juli 1871 GS. 19, 91).